Az.: 32-Vfg-31/21

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) geändert worden ist in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Hamm

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

- 1. Meine Allgemeinverfügung Az. 32-Vfg-30/21 vom 07.05.2021, veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger am 08.05.2021, hebe ich auf und erlasse folgende Regelungen:
- 2. a) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in einem Umkreis von 150 m um Schulen an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr 18.00 Uhr gilt für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungseinrichtung.

Der Umkreis von 150 m wird gemessen ab dem Zugang zum Schulgelände (z. B. Schulhof, Schulgebäude oder schulische Sportanlage).

- b) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
 - 1. in dem als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich der Innenstadt,
 - 2. der Gutenbergstraße,
 - 3. Verbindungsweg zwischen Königstraße und Ostenwall (Chattanoogaplatz),
 - 4. auf dem Platz der Deutschen Einheit,
 - 5. auf dem Willy-Brandt-Platz.
- c) Weiterhin gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
 - auf Spielplätzen, wenn die dort installierten Spielgeräte nicht genutzt werden

und

- auf Skateranlagen, Bolz- und Basketballfeldern und ähnliches, wenn die Anlage nicht bestimmungsgemäß genutzt wird (z. B. als Zuschauer).

Medizinische Masken im Sinne dieser Anordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95).

Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden; dies gilt insbesondere im Bereich der Primarstufe.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Zum Nachweis des Vorliegens von medizinischen Gründen ist ein ärztliches Zeugnis im Original (Papierform) mitzuführen und auf Verlangen nebst amtlichem Lichtbildausweis vorzulegen. Die Maske darf für die Zeit der Aufnahme von Nahrung abgenommen werden.

- 3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Das bedeutet, dass für den Fall, dass entgegen der Regelung der Ziffer 2 gehandelt wird, jeder/jedem Beteiligten eine Geldbuße von 250,00 € droht
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Mai 2021 in Kraft und gilt bis zum 04. Juni 2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218)
- §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziffer 2,3 und 9 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) geändert worden ist
- § 3 Abs. 2a Ziffer 5 i. V. m. § 16 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung CoronaSchVO), in der ab dem 15. Mai 2021 gültigen Fassung
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Nach den §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr.3,10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 16 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde befugt, im Einzelfall auch über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 28 Abs. 1 IfSG, 3 Abs. 1 IfSBG-NRW, 17 Abs. 1 CoronaSchVO.

Bei einer Coronavirusinfektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit i.S.d. § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Hamm sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden. In Deutschland besteht seit dem 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite.

Die o.g. Anordnungen ergehen insgesamt zum Schutz vor neuen Infektionen. Sie sollen dazu beitragen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einschließlich der Virusmutanten einzudämmen. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28 Abs. 3a IfSG insbesondere die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens habe ich mich entschieden, aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die im Tenor genannten Schutzmaßnahmen anzuordnen, um das Ansteckungsrisiko für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hamm so weit wie möglich zu reduzieren. Als Gefahrenabwehrbehörde steht es mir zu, dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor einer Infektion dem Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 Grundgesetz -GG-) einen Vorrang einzuräumen.

Az.: 32-Vfg-31/21

Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für weitere Orte unter freiem Himmel eine Anordnung zum Tragen von Masken anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Diese Voraussetzungen liegen im Bereich der Innenstadt und an Schultagen vor den Schulen sowie auf Spielplätzen, Skateranlagen und Bolz- und Basketballplätzen vor. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der CoronaSchVO auf dem Schulgelände die CoronaBetrVO direkt regelt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Diese Anordnungen sind sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hamm, den 14. Mai 2021

Der Oberbürgermeister

gez.

Marc Herter